

4. März 2015

Anfrage Sebastian Koller, Junge Grüne Wil-Fürstenland,
eingereicht am 12. Januar 2015 – Wortlaut siehe Beilage

Baugesuch für Trutenmastbetrieb auf dem Hofberg

Mit seiner Anfrage vom 12. Januar 2015 mit der Überschrift „Baugesuch für Trutenmastbetrieb auf dem Hofberg“ verlangt Sebastian Koller Antworten zu insgesamt elf Fragen.

Beantwortung

Vorbemerkungen

Die Baukommission wies am 28. April 2014 das Baugesuch für den Neubau eines Trutenmaststalls auf den Grundstücken Nrn. 60W und 903B, entgegen der zustimmenden kantonalen Teilverfügungen des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG; raumplanungsrechtlich) und des Amtes für Umwelt und Energie (AFU; Gewässerschutzmassnahmen), ab. Der ablehnende Entscheid wurde insbesondere mit der ungenügenden Einfügung in das Landschaftsschutzgebiet sowie übermässigen Lärmimmissionen auf das Naherholungsgebiet begründet. Mit Entscheid vom 28. August 2014 hat das Baudepartement des Kantons St.Gallen einen dagegen erhobenen Rekurs des Gesuchstellers gutgeheissen. Die Verfügung der Baukommission vom 28. April 2014 und die zugehörige Teilverfügung des AREG vom 24. Juli 2013 wurden aufgehoben. Die Streitsache wurde zur Durchführung eines koordinierten Verfahrens und zur neuen Behandlung des Baugesuchs vom 9. April 2013 an die Baukommission zurückgewiesen.

1. Verfahrensfehler

Dies ist zutreffend. Die Rekursinstanz hat in der Sache nicht entschieden.

2. Begründung Rekursentscheid

Es handelt sich um ein laufendes Verfahren. Die Details des Rekursentscheids werden deshalb nicht kommentiert. Die Rügen beziehen sich indes sowohl auf das Vorgehen des AREG als auch auf dasjenige der Baukommission. Kurz zusammengefasst hat das Baudepartement materiell festgehalten, dass die Baukommission nicht berechtigt war, über die Frage der guten Einfügung des geplanten Trutenmaststalls in das kommunale Landschaftsschutzgebiet im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit zu befinden. Dies habe das AREG im Rahmen seiner vorzunehmenden Interessenabwägung bei der Beurteilung der Zonenkonformität zu prüfen, was in casu unterblieben sei.

3. Anwendbarkeit VKoG

Nachdem sich das Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen befindet, erfordert die Bewilligung von Bauten und Anlagen die Mitwirkung von Stellen des Staates und die Verfahren sowie Verfügungen sind nach dem Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen (VKoG) zu koordinieren.

4. Weitere involvierte Stellen

Es sind die gleichen Stellen wie im bisherigen Verfahren involviert.

5. Neue materiell-rechtliche Aspekte

Für die Baukommission haben sich durch den Rekursentscheid keine neuen materiell-rechtlichen Aspekte ergeben. Gemäss dem Rekursentscheid muss sich nun vorab das AREG mit der Frage der Einfügung in das Landschaftsschutzgebiet befassen.

6. Ermessensweise Berücksichtigung Richtplan

Der kommunale Richtplan ist gemäss Art. 5 Abs. 3 BauG für die mit der Planung beauftragten Organe und Behörden begleitend. Nach Auffassung des Stadtrats sind die Richtplaninhalte bei Ermessensentscheiden beizuziehen.

7. Richtplan Stadt Wil und kantonale Behörden

Nach dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 3 BauG ist der kommunale Richtplan nur für die kommunalen Behörden begleitend.

8. Unerlaubtes Entfernen der Visiere

Vor Einreichung des Baugesuches sind Visiere aufzustellen (Art. 81 Abs. 1 BauG). Die Visiere machen vor allem jene Grundeigentumschaften oder Berechtigten auf die geplante Baute oder Anlage aufmerksam, die nicht Anstossende im Sinn von Art. 82 BauG sind und daher keine Bauanzeige erhalten. Sodann dienen sie der Baupolizeibehörde als Hilfsmittel für die Beurteilung des Bauvorhabens. Die Visiere bezeichnen die Baute oder Anlage bezüglich Stellung und Ausmass. Die Visiere dürfen erst entfernt werden, wenn das Baugesuch rechtskräftig erledigt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Gemeindebehörde (Art. 81 Abs. 2 BauG).

Unmittelbare Konsequenzen bestehen keine. Die Baubewilligungsbehörde kann das Wiederaufstellen der Visiere verlangen und für den Säumningsfall eine Busse androhen.

9. Zustimmung zur Entfernung der Visiere

Die Visiere wurden ohne Zustimmung der Baukommission entfernt. Im vorliegenden Fall sind allerdings bereits verschiedene Abklärungen und mehrere Augenscheine bei aufgestellten Visieren durchgeführt worden. Beim jetzigen Verfahrensstand besteht vorläufig keine Notwendigkeit für das erneute Aufstellen der Visiere.

10. Verfahrensdauer / Information

Die Verfahrensdauer lässt sich im Moment nicht abschätzen. Die Federführung für die Neubeurteilung und Ergänzung der raumplanungsrechtlichen Teilverfügung liegt derzeit beim AREG. Der Stadtrat hat über die Ablehnung des Baugesuchs mit dem Info-Bulletin «wil.aktuell» vom 7. Mai 2014 informiert. Er wird in geeigneter Weise auch über den Abschluss des neuerlichen Verfahrens orientieren.

11. Vorgehen Stadt Wil zur Verhinderung Bauvorhaben

Die Stadt kann sich gegen ihr allenfalls nicht genehme kantonale Teilverfügungen mit den ordentlichen Rechtsmitteln wie Rekurs beim Kantonalen Baudepartement und mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht zur Wehr setzen.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Christoph Sigrist
Stadtschreiber